Aktueller Aufsatz von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch mit dem Titel: „Gesellschaftsvertrag und Entstehung der rechtsfähigen GbR iSd § 705 Abs. 2 Var. 1 BGB nF“ in ZPG 2023 (Heft 1), 1 ff.[1]

Abstract:

Das neue gesetzliche Leitbild der – im Wesentlichen auf dem Mauracher Entwurf als Grundlage des MoPeG beruhenden – §§ 705 ff. BGB nF ist die rechtsfähige GbR iSd § 705 Abs. 2 Var. 1 BGB nF (ZPG 2023, 1 f.). Der Gesellschaftsvertrag der rechtsfähigen GbR hat nach wie vor eine Doppelnatur (ZPG 2023, 2). Er ist nicht als gegenseitiger Vertrag gem. §§ 320 ff. BGB, sondern als mehrseitiger Vertrag zu einem gemeinsamen Zweck einzuordnen (ZPG 2023, 3 ff.).

Nach § 719 Abs. 1 BGB nF entsteht die rechtsfähige GbR im Verhältnis zu Dritten, sobald sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnimmt, spätestens aber mit ihrer Eintragung im neuen Gesellschaftsregister (ZPG 2023, 5 f.). Die Registereintragung iSd § 719 Abs. 1 Hs. 2 BGB nF führt insoweit zu einer unwiderlegbaren Vermutung im rechtstechnischen Sinne (ZPG 2023, 6.). Der in § 713 BGB nF statuierte neue Vermögensbegriff erfasst auch die gegen die GbR begründeten Verbindlichkeiten (ZPG 2023, 6 f.).

Das tradierte Gesamthandsprinzip wird im Rahmen der vollständigen gesetzlichen Ausformung der Rechtsfähigkeit der GbR für die Trennung des Gesellschaftsvermögens von den Privatvermögen der Gesellschafter durch das MoPeG aufgegeben (ZPG 2023, 7 f.). Anwachsung, Abwachsung, Gesamtrechtsnachfolge bei Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters sowie das Prinzip der Selbstorganschaft gehören allerdings als Wesensmerkmale der gesellschaftsrechtlichen Gesamthand auch zum Design der rechtsfähigen GbR iSd § 705 Abs. 2 Var. 1 BGB nF (ZPG 2023, 8 f.).

Die auf Empfehlung des Rechtsausschusses des Bundestags noch in das MoPeG eingefügte Vermutungsregelung des § 705 Abs. 3 BGB nF stellt eine widerlegbare Vermutung iSd § 292 ZPO in Gestalt einer Tatsachenvermutung dar (ZPG 2023, 11 f.). Das Vorliegen eines Unternehmens gem. § 705 Abs. 3 BGB nF richtet sich nach der Legaldefinition des § 14 BGB (ZPG 2023, 11). Da sich die widerlegliche Vermutung des § 705 Abs. 3 BGB nF nicht auf die Vertretungsmacht der Gesellschafter der GbR bezieht und die Registereintragung nach § 719 Abs. 1 Hs. 2 BGB nF demgegenüber eine unwiderlegbare Vermutung begründet, ist die praktische Bedeutung des § 705 Abs. 3 BGB nF gering (ZPG 2023, 12 f.).

[1] Der Aufsatz ist ebenso wie das komplette Heft 1 der ZPG auf der Website der Zeitschrift unter https://www.nomos.de/zeitschriften/zpg/ abrufbar (zuletzt abgerufen am: 14.2.2023).